

Allgemeine Baustellen- und Montagebedingungen bei Leistungen an die EKS InTec GmbH



I. Geltungsbereich

1. Diese Baustellen- und Montagebedingungen gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der EKS InTec GmbH im Folgenden „Auftraggeber“).
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den unter I.1 genannten Einkaufsbedingungen haben diese Bedingungen Vorrang.

II. Ausführung der Arbeiten, Arbeitssicherheit

1. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen ganz oder teilweise auf der Baustelle des Auftraggebers oder auf Anweisung des Auftraggebers auf der Baustelle eines Dritten, so hat der Auftragnehmer bei der Durchführung der ihm obliegenden Arbeiten die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
2. Der Auftragnehmer hat die Auswahl seiner Mitarbeiter für bestimmte sicherheitsrelevante Tätigkeiten mit Sorgfalt zu betreiben. Der Auftragnehmer benennt einen der eingesetzten Mitarbeiter als Baustellenleiter.
3. Der Auftragnehmer hat vor Beginn und während der Durchführung der Arbeiten alle sicherheitsrelevanten Vorschriften zu beachten und sich über alle Verhaltensregeln auf der Baustelle zu informieren, insbesondere ist er verpflichtet zu:
 - a) Teilnahme aller eingesetzten Mitarbeiter an der Erstunterweisung durch den Baustellenkoordinator. Der Baustellenleiter des Auftragnehmers stellt sicher, dass alle eingesetzten Mitarbeiter die Sicherheitsunterweisung unterzeichnet haben. Neue Mitarbeiter sind vor Arbeitseinsatz beim Baustellenkoordinator zu melden. Ein Einsatz darf erst nach erfolgter Sicherheitsunterweisung und schriftlicher Bestätigung durch den neuen Mitarbeiter erfolgen.
 - b) Neue Mitarbeiter werden durch den Baustellenleiter des Auftragnehmers mit den speziellen Baustellengegebenheiten (Organisation, Örtlichkeiten, Sicherheitsrichtungen) vertraut gemacht.
 - c) Ist der Auftragnehmer für einen abgrenzbaren Baustellenbereich verantwortlich, so ist dieser Bereich vom Auftragnehmer zu kennzeichnen, abzusichern und ein Bauschild anzubringen.
 - d) Die Baustelle ist regelmäßig aufzuräumen.
 - e) Der Auftragnehmer hat sich regelmäßig über Anpassungen und Fortschreibungen des Sicherheits- und Gesundheitshandbuchs zu informieren.
 - f) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle seine Mitarbeiter an den durch den Baustellenkoordinator einberufenen Sicherheitsbesprechungen teilnehmen.
 - g) Alle Sicherheitskennzeichnungen müssen strikt beachtet werden.
 - h) Den Anweisungen des Baustellenkoordinators ist Folge zu leisten.
4. Der Auftragnehmer stellt, soweit in der Einzelbestellung nicht abweichend geregelt, sämtliche erforderliche Sicherheitsausrüstung selbst.
5. Erkennt der Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten Sicherheitsmängel, so hat er die Arbeiten einzustellen und die erkannten Mängel dem Baustellenkoordinator vor Ort mitzuteilen. Er nimmt die Arbeiten erst nach Besichtigung der Mängel wieder auf.
6. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Regelungen durch seine Arbeitnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer informiert den Baustellenkoordinator vor Beginn der Arbeiten über:
 - Vorgesehener Arbeitsbeginn
 - Voraussichtliches Arbeitsende
 - Ort der Arbeiten
 - Personaleinsatz
 - Vorgesehene Arbeitsweise
 - Namen des verantwortlichen Baustellenleiters

7. Wiederholter Verstoß gegen die Sicherheitsregeln berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Auftrages.
8. Im Falle von Inbetriebnahme Tätigkeiten ist besonders zu beachten:
 - Provisorische Absperrungen sind zu beachten, ihre Demontage ist strikt verboten.
 - Betreten der Inbetriebnahme Bereiche nur nach Absprache mit den zuständigen Anlageninbetriebnehmern.
9. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gegenstände oder Materialien bei, so trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Beistellungen.

III. Vergütung

1. Soweit in der Einzelbestellung nicht abweichend geregelt, ist die Montage- oder montageähnliche Leistung Bestandteil der vereinbarten Pauschalvergütung.
2. Ist in der Einzelbestellung eine Vergütung nach Aufwand in Stundensätzen vereinbart, so stellt der Auftragnehmer den tatsächlichen Aufwand unter Beilegung eines vom Auftraggeber-Projektverantwortlichen abgezeichneten Stundennachweises in Rechnung. Ohne beiliegenden abgezeichneten Stundennachweis können Rechnungen nicht bearbeitet werden und lösen keine Zahlungsfälligkeit aus.
3. Soweit in der Einzelbestellung nicht abweichend vereinbart, sind sowohl in der Pauschalvergütung als auch in der Stundensatzvergütung alle Aufwendungen des Auftragnehmers beinhaltet, insbesondere Reisekosten, Materialkosten, Nutzungen von Einrichtungen, etc.
4. Muss der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Auftragsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Durchführung auf die entstehenden Mehraufwendungen hinzuweisen und seine Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten einzuholen. Unterlässt der Auftragnehmer den entsprechenden Hinweis, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

IV. Entgegennahme / Abnahme der Leistungen

1. Ist die Montage- bzw. montageähnliche Leistung Teil der Gesamtleistung/Lieferung, so gilt die Montage- bzw. montageähnliche Leistung mit Abnahme der Gesamtleistung als abgenommen.
2. Besteht die Leistung des Auftragnehmers ausschließlich aus der Montage- bzw. montageähnlichen Leistung, so zeigt der Auftragnehmer den Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber-Projektverantwortlichen an. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung unter Fertigung eines gemeinsamen schriftlichen Abnahmeprotokolls.
3. Ist die Auftragsleistung des Auftragnehmers Bestandteil einer Gesamtleistung des Auftraggebers gegenüber seinem Endkunden, so findet eine Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erst mit Abnahme der Auftraggeber- Gesamtleistung durch den Endkunden statt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.